SCHULE HITTNAU

KONZEPT

Sonderpädagogische Angebote

Schule Hittnau

vom 29. Juni 2026

Genehmigung Schulpflege	29. Juni 2026
Inkraftsetzung	1. Juli 2026
Publikation	2. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Glossar 5

1. Einleitung 6

2. Rechtliche Grundlagen 6

3. Sonderpädagogische Angebote im Überblick 6

4. Grundsätze 7

5. Förderstufenmodell 7

6. Förderplanung 9

6.1. Bildungs- und Entwicklungsziele 9

6.2. Förderplan 9

6.3. Fallführung 11

6.4. Verantwortlichkeiten im Überblick 11

7. Schulisches Standortgespräch 12

7.1. Grundsätze 12

7.2. Abgrenzung Elterngespräche 12

7.3. Verantwortlichkeiten im Überblick 13

8. Schulpsychologische Abklärung 13

8.1. Grundsätze 13

8.2. Verantwortlichkeiten im Überblick 14

9. Zusammenarbeitsgefässe 15

9.1. Kollegiale Fallbesprechung im IDT 15

9.2. Fachteam (FT) 15

9.3. Verantwortlichkeiten im Überblick 16

10. Schulische Massnahmen 16

10.1. Angepasste Lernziele (ALZ) 16

10.2. Dispensation von einzelnen Fächern 17

10.3. Nachteilsausgleich 17

10.4. Repetition 18

10.5. Überspringen einer Klasse 19

10.6. Rückstellung 19

10.7. Nachhilfeunterricht 19

10.8. Querversetzung 20

10.9. Vorübergehende Wegweisung 20
10.10. Auszeit 21
10.11. Beratung und Unterstützung (B&U) 21
10.12. Schulsozialarbeit 22
11. Sonderpädagogische Massnahmen 22
11.1. Integrative Förderung 22
11.2. Therapien im Allgemeinen 23
11.3. Therapien für Privatschülerinnen und Privatschüler 24
11.4. Früherfassung (Reihenuntersuch) 24
11.5. Verfahren, Dauer und Abschluss 25
11.6. Logopädie-Therapie 26
11.7. Psychomotorik-Therapie 27
11.8. Psychotherapie 28
11.9. Audiopädagogik 29
11.10. Weitere Sinnes- und Körperbeeinträchtigungen 30
11.11. Deutsch als Zweitsprache (DaZ) 30
12. Sonderschulung 32
12.1. Verstärkte Massnahmen 32
12.2. Grundsätze 32
12.3. Formen und Inhalte 33
12.4. Integrierte Sonderschulung (ISR) 34
12.5. Verantwortlichkeiten im Überblick 35
12.6. Externe Sonderschulung 36
12.7. Einzelunterricht 37
12.8. Zuweisung und Entscheid zur Sonderschulung 37
12.9. Meldungen Frühbereich und Zuzüge 38
13. Gemeindeeigene Angebote 39
13.1. Assistenzen 39
13.2. Aufgabenhilfe 40
13.3. Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfungen 40
13.4. Begabungs- und Begabtenförderung 41
14. Umgang mit Schülerdaten 41
14.1. Grundsätze 41

14.2. Akten und Datenaustausch 42
14.3. Anwendungsbeispiel SSG 42
15. Rahmenbedingungen 43
15.1. Organisation und Zuständigkeiten 43
15.2. Ressourcen und Kosten 44
15.3. Quoten, Kosten und Kennzahlen 45
16. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung 46
16.1. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung 46
16.2. Weiterbildung 46

Glossar

AJB	Amt für Jugend und Berufsberatung
ALZ	Angepasste Lernziele
Begafö	Begabtenförderung
BiD	Bildungsdirektion des Kantons Zürich
B&U	Beratung und Unterstützung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ESS	Externe Sonderschulung
FLP	Fachlehrperson
FT	Fachteam
HfH	Hochschule für Heilpädagogik
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health der WHO
IDT	Interdisziplinäres Team (Kollegiale Fallbesprechung im interdisziplinären Team)
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrierte Sonderschulung
KA / KA ISR	Klassenassistenz / Klassenassistenz Integrierte Sonderschulung
KF	Kollegiale Fallbesprechung
KLP	Klassenlehrperson
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
KG	Kindergarten, Kindergartenstufe
Logo	Logopädische Therapie
LP	Lehrperson
LP 21	Lehrplan 21
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
MSG	Mittelschulgesetz
NTA	Nachteilsausgleich
PMT	Psychomotorische Therapie
Pst	Primarstufe
PT	Psychotherapie
RK	Regelklasse
RV	Ressortvorsteher/-in
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SHP	Schulische/-r Heilpädagoge/-in
SL	Schulleitung
SL SO	Schulleitung Sonderschulung
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SP	Schulpflege
Sst	Sekundarstufe
SSA	Schulsozialarbeiter/-in
SSG	Schulisches Standortgespräch
SV	Schulverwaltung
UT	Unterrichtsteam
VSA	Volksschulamt
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
VSV	Volksschulverordnung
VZE	Vollzeiteinheiten

1. Einleitung

Das Konzept «Sonderpädagogische Angebote» (nachfolgend Konzept) gibt einen umfassenden Rahmen für die Bildung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in der Schule Hittnau.

Das Konzept regelt die Angebote, die Kompetenzen, die Abläufe sowie die Ausgestaltung der Zusammenarbeit und stellt sicher, dass die Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden. Es ist als Handbuch mit konkreten Handlungsanleitungen zu verstehen.

Das Konzept enthält für alle Mitarbeitenden der Schule Hittnau verbindliche Vorgaben im Bereich Sonderpädagogik. Dies dient der Unterstützung und Klärung im täglichen Miteinander des Schul- und Führungsalltags.

2. Rechtliche Grundlagen

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen und einschlägigen Bestimmungen sind:

- Volksschulgesetz (VSG) (SR 412.100);
- Volksschulverordnung (VSV) (SR 412.101);
- Lehrpersonalgesetz (LPG) (SR 412.31);
- Lehrpersonalverordnung (LPVO) (SR 412.311);
- Berufsauftrag (BA);
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) (SR 412.103);
- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) (SR 412.106).

Das Konzept verweist in den einzelnen Kapiteln regelmässig auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen oder auf kantonale Weisungen, Richtlinien oder Merkblätter.

3. Sonderpädagogische Angebote im Überblick

Die sonderpädagogischen Massnahmen beinhalten die Angebote:

- Integrative Förderung (IF);
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Anfangs- und Aufbauunterricht);
- Begabungs- und Begabtenförderung (Begafö);
- Therapien (Logopädie, Psychomotorik, schulisch indizierte Psychotherapie, Angebote bei Sinnes-/Körperbeeinträchtigungen);
- Sonderschulung (integriert, extern oder in Form von Einzelunterricht).

Zusätzlich werden die Regelklassen und die Schülerinnen und Schüler durch verschiedene schulische Massnahmen und gemeindeeigene Angebote unterstützt.

4. Grundsätze

Die Sonderpädagogik ist Teil der Pädagogik. Sie ergänzt ein differenzierendes und individualisierendes Lernangebot für die Schülerinnen und Schüler und unterstützt bei der Gestaltung von tragbaren Settings in der Regelschule.

Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen geht vor. Die Separation ist zu begründen und richtet sich nach den Vorgaben dieses Konzepts.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit nach dem Motto «gemeinsam statt einsam» ist Teil des gemeinsamen pädagogischen Verständnisses aller Beteiligten der Schule Hittnau.

Schwierigkeiten und Herausforderungen gehören zum pädagogischen Alltag dazu. Diese zu erkennen und sich einzugestehen ist ein Zeichen von Stärke und Professionalität.

Früherkennung und frühzeitige Intervention ermöglichen eine gezielte, vorausschauende Unterstützung im Schülerfall, Entlastung des schulischen und familiären Systems und vermeiden Krisen und Notfälle.

Flexibilität, Kreativität und Innovation bringen bei herausfordernden pädagogischen Verhältnissen Lösungen.

5. Förderstufenmodell

Im Kanton Zürich wird der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entlang verschiedener Stufen definiert. Das Förderstufenmodell gibt den Überblick über die einzelnen Förderstufen und die jeweiligen Zuweisungsverfahren.

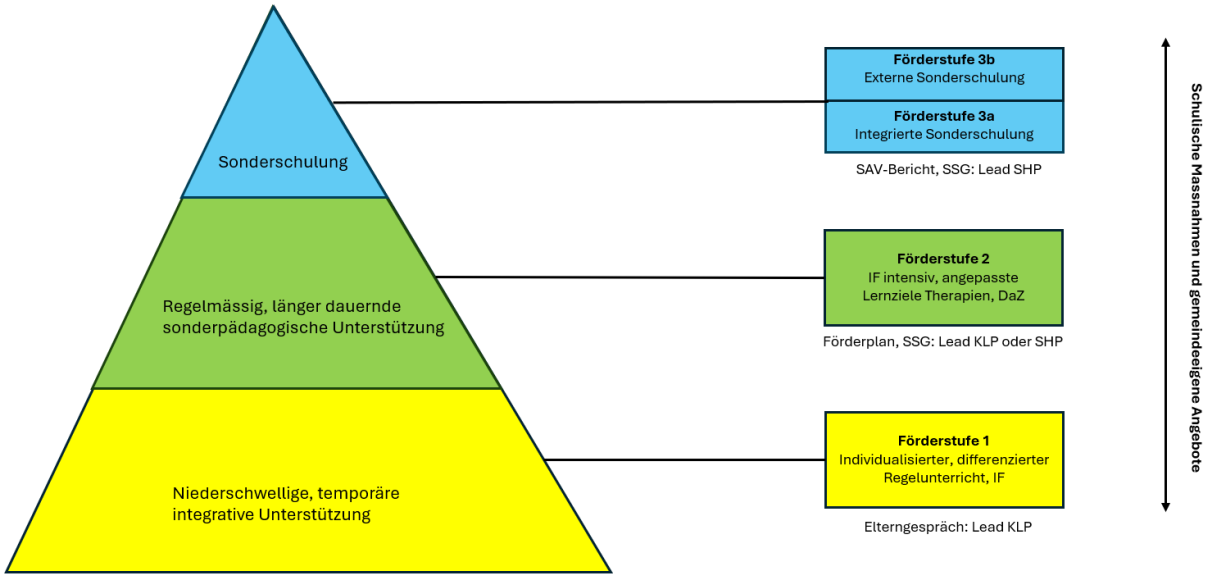

Rechtsgrundlagen: § 2 VSM
Informationen VSA: Umsetzung des Zürcher Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in Regel- und Sonderschulen

Tabellarische Darstellung und Konkretisierung der Förderstufen und Massnahmen:

	Förderstufe 1	**Förderstufe 2**	**Förderstufe 3 (ISR)**
Grundsatz	Niederschwellige, temporäre integrative Unterstützung durch Ressourcen Regelklasse ➔ individualisierter, differenzierter Unterricht, Klassenassistenz, IF, Gruppenaufgabenhilfe, Begabungsförderung	Regelmässige, länger dauernde sonderpädagogische Unterstützung ➔ IF intensiv, DaZ, Logo, PMT, NTA, ALZ, B&U, Klassenassistenz, Einzelaufgabenhilfe, Begabtenförderung	Intensive Unterstützung im Rahmen einer ausgewiesenen integrierten Sonderschulung ➔ individuelles Setting
Gespräche	Reguläre Elterngespräche, Lead Klassenlehrperson	SSG ohne Förderplanung, mindestens 1 x pro Schuljahr, Lead KLP SSG mit Förderplanung, mindestens 1 x pro Schuljahr, Lead SHP	SSG, mindestens 1 x pro Schuljahr, spätestens bis Sportferien Lead SHP, Beizug Schulleitung SO
Protokoll	Gesprächsprotokoll Lehreroffice, keine Unterschrift nötig, Ablage Original im Schülerdossier Schulverwaltung	Gesprächsprotokoll Lehreroffice, Unterschrift nötig, Ablage Original im Schülerdossier Schulverwaltung	Gesprächsprotokoll Lehreroffice, Unterschrift nötig, Ablage Original im Schülerdossier Schulverwaltung, zusätzliche Vereinbarung Sonderschulung

Lernziele	Lernziele im Rahmen der Basiskompetenzen oder darüber	Lernziele im Rahmen der Basiskompetenzen oder darüber Basiskompetenzen werden (teilweise) nicht erreicht → angepasste Lernziele	Lernziele im Rahmen der Basiskompetenzen oder darüber Basiskompetenzen werden (teilweise) nicht erreicht: → angepasste Lernziele
Verfahren		Vereinbarung Förderbereiche, Förderschwerpunkte und -ziele am SSG → Überprüfung der Zielerreichung und der Förderstufe am nächsten SSG → nur bei Bedarf vorgängige Abklärung beim SPD	Durchführung eines Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) durch den SPD, Berichte anderer Abklärungsstellen können vom SPD als Grundlage miteinbezogen werden. → ISR-Empfehlung des SPD → Überprüfung Sonderschulbedarf und Setting jährlich im Rahmen eines SSG
Förderplanung		Förder- bzw. Therapieplan ist zwingend bei Fächern / Bereichen mit angepassten Lernzielen, bei IF Intensiv, bei Therapien oder bei Hochbegabung.	Förder- und Therapieplan ist in jedem Fall zwingend, auch wenn keine angepassten Lernziele vorliegen.
Zeugnis		→ keine Zeugnisnoten in Fachbereichen mit angepassten Lernzielen, dafür zwingend Lernbericht[1]	→ keine Zeugnisnoten in Fachbereichen mit angepassten Lernzielen, dafür zwingend Lernbericht

6. Förderplanung

6.1. Bildungs- und Entwicklungsziele

Die Bildungs- und Entwicklungsziele bilden die Leitplanken für die besondere Förderung. Sie werden gemeinsam mit den Eltern und – soweit möglich und sinnvoll – mit der Schülerin oder dem Schüler am Schulischen Standortgespräch festgelegt und protokolliert.

Die bzw. der SHP (mit Ausbildung) trägt die Verantwortung für die Förderplanung. Sie bzw. er bestimmt den Zeitpunkt der Festlegung und Überprüfung der Bildungs- und Entwicklungsziele und zieht bei Bedarf die Schulleitung SO bei.

6.2. Förderplan

Der individuelle Förderplan konkretisiert die Bildungs- und Entwicklungsziele und weist Förderziele und konkrete Massnahmen aus. Er ist das Instrument der am Förderprozess betei-

[1] Im Kindergarten wird anstelle eines Lernberichts ein ausführliches SSG-Protokoll erstellt, das eine Analyse und Schwerpunkte der Förderung und Entwicklung enthält.

ligten SHP, Lehr-, Fach-, Assistenz- und Betreuungspersonen und unterstützt diese dabei, die besondere Förderung zu planen, zu koordinieren und auszuwerten.

Die Förderziele beschreiben die angestrebten Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler so, dass sie beobachtbar und überprüfbar sind. Förderziele müssen auf die Schülerinnen und Schüler nachvollziehbar und erreichbar sein, motivierend wirken und auf deren Ressourcen aufbauen.

Die Erreichung der Förderziele liegt in der Verantwortung der Schule (Methodenfreiheit). Die Überprüfung der Qualität und Aufsicht über die Förder- oder Therapiepläne obliegt der Schulleitung, bei der Förderstufe 3 ist die Schulleitung SO zuständig.

Der individuelle Förderplan basiert auf förderdiagnostischen Informationen (ICF-Klassifikation[2]). Förderpläne sind auf mindestens ein halbes Jahr ausgerichtet, können aber auch ein ganzes Schuljahr umfassen.

Ein individueller Förderplan bzw. Therapieplan muss erstellt werden für Schülerinnen und Schüler der Förderstufen 2 und 3 mit:

- angepassten Lernzielen;
- Therapien;
- ausgewiesener Hochbegabung;
- IF Intensiv (systematische Förderung über mehrere Monate hinweg);
- Integrierter Sonderschulung.

Für Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Unterricht wird der Förderplan gemäss den kantonalen Vorgaben basierend auf dem Instrumentarium «Sprachgewandt» durchgeführt.

Es gibt pro Schülerin und Schüler nur einen individuellen Förderplan. Förderziele aus verschiedenen Fachbereichen, z.B. DaZ oder Therapien werden integriert.

Der individuelle Förder- oder Therapieplan wird im Lehreroffice erstellt. Dieser beinhaltet:

- Plan-Dauer und Daten des letzten und des nächsten Schulischen Standortgesprächs;
- Stärken, Ressourcen und Interessen der Schülerin oder des Schülers;
- Rahmenbedingungen (Klasse, Räumlichkeiten, Therapien);
- Grobziele, Feinziele und individuelle Ziele nach ICF;
- Massnahmen und Beobachtungen.

[2] ICF = “International Classification of Functioning, Disability and Health” der WHO, https://who.int

Der individuelle Förderplan wird im Schülerdossier abgelegt. Es handelt sich um ein schulinternes Instrument, das nicht an externe Stellen oder – bei Schulwechseln – an neu zuständige Fachpersonen weitergegeben wird. Beim Stufenwechsel hat die oder der aufnehmende SHP Einblick in den Förderplan. Im Streitfall – zum Beispiel bei einem Rekurs der Eltern – gilt der Förderplan als offizielles Dokument der Schule.

6.3. Fallführung

Die Fallführung umfasst die Planung und Umsetzung von Massnahmen, die regelmässige Zielüberprüfung, die Kommunikation und Information von Eltern, internen und externen Fachpersonen und die Koordination des Angebots. Für die Planung und Umsetzung von niederschwelligen Fördermassnahmen der Förderstufe 1 hat die Klassenlehrperson die Fallführung, die oder der SHP und weitere involvierte Fachpersonen unterstützen bei Bedarf.

Bei der Förderstufe 2 hat gemäss Absprache die bzw. der SHP oder die Klassenlehrperson die Fallführung inne. Wird ein individueller Förderplan[3] erstellt, liegt die Fallführung bei der oder dem SHP. Bei der Förderstufe 3 (integrierte Sonderschulung) liegt die Fallführung bei der oder dem zuständigen SHP.

6.4. Verantwortlichkeiten im Überblick

Förderschritte	Zuständigkeiten	Beteiligte (je nach Einzelfall)	Dokumentation
Lern- und Entwicklungsstand	KLP, SHP, Therapeut/-in, DaZ-LP, SPD, Kispi etc.		Individuelle Abklärungsgefässe, Berichte
Bildungs- und Entwicklungsziele	KLP, Eltern, Schüler/-in, evtl. SHP	evtl. weitere Fachpersonen[4]	SSG, Protokoll Lehreroffice
Individueller Förder- oder Therapieplan, Förderziele	SHP, Therapeut/-in		Förderplanung, Lehreroffice
Umsetzung Massnahmen, förderdiagnostische Beobachtung und Erfassung	KLP, SHP, evtl. Therapeut/-in,	evtl. weitere Fachpersonen	Dokumentation Verlauf Lehreroffice
Einschätzung Lernfortschritt, Überprüfung Zielerreichung	KLP, Eltern, Schüler/-in, evtl. SHP, evtl. Therapeut/-in	evtl. weitere Fachpersonen	SSG, Protokoll Lehreroffice
Beurteilung Lernfortschritt	KLP, SHP		Zeugnis, Lernbericht

Rechtsgrundlagen: § 29 Abs. 1, § 22 Abs. 3 VSM
Informationen VSA: Informationen zum besonderen Bildungsbedarf für Schulen | Kanton Zürich

[3] Angepasste Lernziele, Therapien, ausgewiesene Hochbegabung, IF intensiv
[4] Fachpersonen: z.Bsp. Therapeuten/-innen, SSA, Betreuungspersonen, DaZ-Lehrperson, Assistenz

7. Schulisches Standortgespräch

7.1. Grundsätze

Muss geklärt werden, ob Handlungsbedarf für eine besondere Förderung besteht oder bestehen könnte, handelt es sich um ein Schulisches Standortgespräch. Dabei müssen sich nicht zwingend Vereinbarungen und Massnahmen ergeben.

Die Zuweisung und/oder mindestens jährliche Überprüfung von schulischen und sonderpädagogischen Massnahmen der Förderstufen 2 und 3 erfolgt nach dem Verfahren „Schulisches Standortgespräch“ (SSG).

Am Schulischen Standortgespräch nehmen die Klassenlehrperson und die Eltern sowie – dem Alter angepasst - die Schülerin oder der Schüler teil. Weitere involvierte Lehr- und Fachpersonen oder die Schulleitung können beigezogen werden.

Bei integrierten Sonderschulungen nimmt die Schulleitung SO immer am Schulischen Standortgespräch teil und sichert die Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Die Massnahmen im Bereich Förderstufe 2 und 3 werden im Konsensverfahren am Schulischen Standortgespräch überprüft und vereinbart. Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung bzw. im Falle von Sonderschulungen bei der Schulpflege. Bei Uneinigkeit zwischen den Schulbeteiligten und Eltern entscheidet die Schulpflege. Sie stellt sicher, dass sich die Eltern vor dem Entscheid äussern können (Gewährung rechtliches Gehör).

Das Schulische Standortgespräch wird protokolliert. Das Protokoll wird von allen Beteiligten unterzeichnet und – bei zu genehmigenden Massnahmen – an die Schulleitung weitergeleitet. Die Eltern erhalten von der Schulverwaltung eine Kopie des Protokolls. Das Protokoll wird im Schülerdossier abgelegt.

Rechtsgrundlagen: § 24 und 28 VSM
Informationen VSA: Broschüre Schulische Standortgespräche (SSG)

7.2. Abgrenzung Elterngespräche

Die Klassenlehrpersonen führen auf Kindergartenstufe, im Rahmen der Förderstufe 1 oder bei Bedarf mit den Eltern Elterngespräche durch. Sie ziehen bei Bedarf weitere Fachpersonen oder die Schulleitung hinzu.

Die Klassenlehrpersonen dokumentieren die wesentlichen Inhalte des Elterngesprächs im Lehreroffice. Die Eltern erhalten per Mail/physisch eine Kopie des Protokolls.

7.3. Verantwortlichkeiten im Überblick

Förderstufe	Aufgaben	Verantwortung	Rhythmus
Förderstufe 1	Einberufung / Leitung Elterngespräch	KLP	mind. 2 x jährlich (Kindergarten), mind. 1 x jährlich (Primarstufe), bei Bedarf
	Protokoll	KLP	
	Einberufung / Leitung SSG	KLP	Handlungsbedarf besteht oder könnte bestehen
	Protokoll	KLP oder SHP	
Förderstufe 2	Einberufung / Leitung SSG	KLP oderSHP	mind. 1 x jährlich, bei Bedarf
	Protokoll	SHP	
Förderstufe 2 mit Förderplan	Einberufung / Leitung SSG	SHP	mind. 1x jährlich
	Protokoll	KLP	
Förderstufe 3	Einberufung / Leitung SSG	SHP	mind. 1 x jährlich bis 31. Januar
	Protokoll	KLP	

8. Schulpsychologische Abklärung

8.1. Grundsätze

Eine schulpsychologische Abklärung erfolgt von Gesetzes wegen in folgenden Fällen:

- Erstmalige oder erneute Prüfung eines Sonderschulstatus;
- Fehlende Einigung über pädagogische Massnahmen und Unklarheit.

Eine Anmeldung beim SPD mittels Abklärungsformular erfolgt nach der Besprechung im Fachteam.

Abklärungen müssen nicht zwingend testpsychologische Diagnostik beinhalten. Es kann auch eine Beurteilung mittels externer Abklärungsberichte, Schulbesuch, Teilnahme an Schulischen Standortgesprächen etc. erfolgen.

Die Anmeldung zur schulpsychologischen Abklärung bewilligt die zuständige Schulleitung. Sie leitet das unterzeichnete Anmeldeformular der Schulleitung SO zur Orientierung und Einreichung an den SPD weiter.

Bei (möglichen) Massnahmen der Förderstufe 3 muss die Schulleitung SO frühzeitig in den Abklärungsprozess einbezogen werden. Dies erfolgt in der Regel durch die Fallbesprechung im Fachteam. Die Schulleitung SO kontrolliert und genehmigt die Anmeldungen an den SPD bei sich abzeichnendem Sonderschulbedarf und bei aktuellen Sonderschülerinnen und Sonderschülern und nimmt am Auswertungsgespräch des SPD teil.

Die Schulleitung SO überprüft alle aus der Abklärung resultierenden Empfehlungen des SPD. Wenn sich ein Sonderschulbedarf abzeichnet, bespricht die Schulleitung SO vor dem Auswertungsgespräch mit den Eltern das weitere Vorgehen mit dem SPD und der zuständigen Schulleitung.

Eine schulpsychologische Abklärung kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Zuständig ist die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Schülerbelange.

Die Schulleitung SO erstellt eine Liste und führt eine Statistik zu den Anmeldungen zur schulpsychologischen Abklärung (zuweisende Schulleitung, Abklärungsgrund, Wartezeit etc.).

8.2. Verantwortlichkeiten im Überblick

Förderstufe	Verantwortung	Prozess	
Förderstufe 1	KLP: Vorbereitung Abklärung (Formular, Unterschriften)	SL: Bewilligung	SL SO: Kenntnisnahme
Förderstufe 2	SHP: Vorbereitung Abklärung (Formular, Unterschriften)	SL: Bewilligung	SL SO: Kenntnisnahme
Förderstufe 2 -> 3	SHP: Vorbereitung Abklärung (Formular, Unterschriften)	SL: Bewilligung und Teilnahme Auswertungsgespräch	SL SO: Bewilligung und Teilnahme Auswertungsgespräch
Förderstufe 3	SHP: Vorbereitung Abklärung (Formular, Unterschriften)	SL: Bewilligung und Teilnahme Auswertungsgespräch	SL SO: Bewilligung und Teilnahme Auswertungsgespräch

Rechtsgrundlagen: § 38 VSG, § 25 VSM
Informationen VSA: Schulpsychologie | Kanton Zürich

9. Zusammenarbeitsgefässe

Die Schule Hittnau fördert und fordert die interdisziplinäre, klassenübergreifende Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden.

Neben dem niederschwelligen, situativen Austausch im Schulalltag gibt es zwei institutionalisierte Gefässe, die kollegiale Fallbesprechung und das Fachteam. Sie dienen:

- der Förderung eines gemeinsamen Verständnisses und einer gemeinsamen Haltung;
- der bestmöglichen Förderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der vorhandenen Ressourcen;
- der Bildung von Entscheidungsgrundlagen für die Ressourcenplanung – und den Ressourceneinsatz;
- der Nutzung interdisziplinärer Fachkompetenzen;
- der Erweiterung des eigenen Wissens und der Handlungsalternativen;
- der Stärkung und Entlastung der Regelschule,
- der Steuerung und Umsetzung von strategischen Vorgaben.

Die Ressourcen für die institutionalisierte Zusammenarbeit werden im Rahmen des Berufsauftrags eingesetzt.

9.1. Kollegiale Fallbesprechung im IDT

Die kollegiale Fallbesprechung zu einzelnen Schülerfällen im IDT dient dem Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen involvierten Lehr- und Fachpersonen[5] und fördert deren Eigenständigkeit und Selbstwirksamkeit.

Die kollegiale Fallbesprechung findet in allen Förderstufen statt, vorzugsweise klassenübergreifend (Doppelklassen), regelmässig bzw. bei Bedarf und wird organisiert durch die fallführende Klassenlehrperson oder SHP.

Im Zentrum stehen Fragen rund um die Klassenführung, den Umgang mit einzelnen Schülerinnen, Schülern oder Schülergruppen, soziale oder disziplinarische Herausforderungen.

9.2. Fachteam (FT)

Die Besprechung von Schülerfällen der Förderstufe 2 und 3 erfolgt im Fachteam, wenn hochschwellige Interventionen (z.Bsp. angepasste Lernziele, Sonderschulung, Auszeit, Fälle

[5] Fachpersonen: z.Bsp. Therapeuten/-innen, SSA, Betreuungspersonen, DaZ-Lehrperson, Assistenz

Frühbereich, Reintegrationen) in Betracht gezogen werden oder bei komplexen sonderpädagogischen und systemischen Fragestellungen. Die Besprechung des Schülerfalls im Fachteam setzt voraus, dass dieser vorgängig in einer kollegialen Fallbesprechung im IDT behandelt worden ist.

Zum Fachteam gehören die im Schülerfall involvierte SHP, Lehr- und Fachpersonen[6] und Schulleitung, die Schulleitung SO und der SPD.

Grundsätzlich erfolgt die Besprechung im Fachteam im Vorfeld eines Schulischen Standortgesprächs. Die fallführende Lehrperson oder SHP meldet den Schülerfall bei der Schulleitung SO an.

Die Schulleitung SO ist für die Planung, Organisation und Leitung des Fachteams zuständig und stellt die Protokollierung der wesentlichen Gesprächspunkte sicher. Die Fachteams finden einmal monatlich statt und haben grundsätzlich Platz für vier Schülerfälle.

9.3. Verantwortlichkeiten im Überblick

Gefäss	Förderstufe	Verantwortung	Dokumentation
Kollegiale Fachberatung	Förderstufe 1, 2, 3	KLP, SHP (Lead nach Absprache), bei Bedarf weitere Fachpersonen	
Fachteam	Förderstufe 2, 3	SL SO (Lead), SHP, KLP, SPD, FLP, bei Bedarf SSA	Vorbereitungsformular Fachteam, Ergänzung Gesprächsergebnis zuhanden SL SO

10. Schulische Massnahmen

Zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen stehen verschiedene schulische Massnahmen zur Verfügung. Die schulischen Massnahmen können miteinander kombiniert und/oder mit sonderpädagogischen Massnahmen ergänzt werden.

10.1. Angepasste Lernziele (ALZ)

Weichen die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers über längere Zeit von den Lernzielen der Klasse ab, können die Grundansprüche nicht erreicht werden und besteht ein Leidensdruck der Schülerin oder des Schülers, können angepasste Lernziele festgelegt werden.

Das Anpassen von Lernzielen wird nur mit grösster Zurückhaltung vereinbart. Es handelt sich nicht um eine generelle Lernzielbefreiung, sondern um eine Anpassung der Grundansprüche. Entsprechend ist die Anpassung von Lernzielen auch im Bereich des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens oder bei integrierten Sonderschulungen möglich.

Massgebend ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch. Der Entscheid obliegt der Schulleitung. Die Überprüfung erfolgt mindestens jährlich oder im Zusammenhang mit einem Stufenübertritt an einem Schulischen Standortgespräch.

Zuständig für den individuellen Förderplan und die Anpassung der Lernziele und des Unterrichtsmaterials ist die oder der SHP.

Rechtsgrundlagen: § 4 VSM
Informationen VSA: Informationen zu Beurteilung und Zeugnis für Schulen | Kanton Zürich

10.2. Dispensation von einzelnen Fächern

Die Dispensation von einzelnen Fächern erfolgt mit Zurückhaltung und zugunsten von Unterricht in anderen Fächern oder Lerninhalten. Die Schülerinnen und Schüler besuchen in den betroffenen Lektionen den Unterricht der eigenen oder einer anderen Klasse oder werden in Absprache mit den Eltern anderweitig betreut.

Vorausgesetzt ist eine Gesamtbeurteilung, bei der neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

Massgebend ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch. Der Entscheid obliegt der Schulleitung. Die Überprüfung erfolgt mindestens jährlich oder im Zusammenhang mit einem Stufenübertritt an einem Schulischen Standortgespräch.

Rechtsgrundlagen: § 28 VSG, § 29 VSV
Informationen VSA: Absenzen, Jokertage und Dispensationen an der Volksschule | Kanton Zürich

10.3. Nachteilsausgleich

«Ungleichheiten» sind im Schulalltag Normalität. Die Lehrperson setzt die Massnahmen der Individualisierung, Differenzierung und spezifischen Materialaufbereitung im Unterricht und in Prüfungssituationen bedarfsgerecht um.

Für Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer diagnostizierten Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, kann aus Gründen der Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich für einzelne Unterrichtsfächer festgesetzt werden.

Ein Nachteilsausgleich kann beispielsweise vorkommen bei Sprach-, Körper-, Hör- oder Sehbehinderung, bei Autismus-Spektrum-Störungen (ASS), Aufmerksamkeit-Defizit-(Hyperaktivitäts)-Störung (ADS/ADHS) oder bei Lese- und Rechtschreibstörung (LRS).

Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn die Schülerinnen oder Schüler grundsätzlich das Potenzial haben, die Lern- oder Kompetenzziele ihrer Klasse gemäss Lehrplan zu erreichen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Lernziele angepasst werden. Angepasste Lernziele

und ein Nachteilsausgleich im gleichen Unterrichtsfach sind nicht möglich. Allerdings kann ein Nachteilsausgleich dazu beitragen, auf die Anpassung von Lernzielen (vorerst) zu verzichten.

Können Schülerinnen und Schüler aufgrund eingeschränkter kognitiver Fähigkeiten, ungenügender Methoden-, Sozial- oder Personalkompetenzen ein Lernziel nicht erreichen, erfolgt eine ungenügende Beurteilung. Bei ausgewiesenem Sonderschulbedarf erübrigt sich in der Regel ein Nachteilsausgleich und der entsprechende Bedarf muss nicht separat ausgewiesen werden.

Der Nachteilsausgleich basiert auf einer aktuellen Diagnose des SPD oder einem externen kinderpsychiatrischen oder medizinischen Gutachten. Für einen Nachteilsausgleich bei der Aufnahmeprüfung zum Gymnasium bzw. für weiterführende Schulen (Berufsschule etc.) muss zwingend ein aktuelles schulpsychologisches Gutachten oder das Gutachten einer anderen anerkannten Abklärungsstelle vorliegen.

In welcher Form ein Nachteilsausgleich erfolgt, wird jeweils individuell auf den Einzelfall abgestimmt. Liegt eine entsprechende Diagnose vor, erarbeitet die oder der zuständige SHP die konkreten Massnahmen im Detail.

Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden im Schulischen Standortgespräch besprochen und von der Schulleitung bewilligt. Die Überprüfung erfolgt mindestens jährlich oder im Zusammenhang mit einem Stufenübertritt an einem Schulischen Standortgespräch.

Rechtsgrundlagen: UN-Behindertenkonvention, Bundesverfassung, Behindertengleichstellungsgesetz etc.
Informationen VSA: broschuere_nachteilsausgleich.pdf

10.4. Repetition

Eine Repetition kann sinnvoll sein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit durchschnittlichem kognitivem Potential in Folge besonderer Umstände (Unfall, Krankheit, Entwicklungsrückstand) trotz spezifischer Unterstützung die stofflichen Lücken nicht schliessen konnte und die Wiederholung der Klasse eine anhaltende Besserung der Situation über das Repetitionsjahr hinaus erwarten lässt.

Eine Repetition ist äusserst zurückhaltend anzuwenden. In Zweifelsfällen kann der SPD beigezogen oder eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt werden. In der 6. Klasse sowie auf der Sekundarstufe gibt es nur in klar begründeten Ausnahmefällen Klassenrepetitionen.

Im Sonderschulbereich sind Repetitionen grundsätzlich nicht möglich.

Bei der Repetition handelt es sich um einen Schullaufbahnentscheid. Massgebend ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch. Der Entscheid obliegt der Schulleitung.

Rechtsgrundlagen: § 37 VSV
Informationen VSA: Bericht «Bildungsverläufe während der obligatorischen Schulzeit, 2016»

10.5. Überspringen einer Klasse

Bei Schülerinnen und Schüler mit grossem Wissens- und Leistungspotenzial kann das Überspringen einer Klasse in Betracht gezogen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler trotz individualisierender Massnahmen über längere Zeit massiv unterfordert ist und unter diesem Zustand leidet.

Es handelt sich um einen Schullaufbahnentscheid. Massgebend ist das Verfahren Schulisches Standortgespräch. Der Entscheid obliegt der Schulleitung. In Zweifelsfällen kann der SPD beigezogen oder eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen: § 38 VSV
Informationen VSA: Bericht «Bildungsverläufe während der obligatorischen Schulzeit, 2016»

10.6. Rückstellung

Eine Rückstellung von der Schulpflicht (Eintritt in den Kindergarten) ist im Einzelfall möglich, wenn für ein Kind Schwierigkeiten zu erwarten sind, die auch mit sonderpädagogischen und schulischen Massnahmen nicht zu bewältigen sind.

Die Rückstellung erfolgt auf Antrag der Eltern in der Regel im Vorfeld des Schuleintritts. Die Eltern oder die zuständige Klassenlehrperson können in Ausnahmefällen auch nach dem Start des ersten Kindergartenjahres eine Rückstellung beantragen.

In Zweifelsfällen kann der SPD beigezogen oder eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt werden. Für den Entscheid zuständig ist die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Schülerbelange.

Rechtsgrundlagen: § 3 lit. b VSV
Informationen VSA: elterninformation_zum_kindergarten_ua.pdf

10.7. Nachhilfeunterricht

Schülerinnen und Schüler, die wegen besonderen Umständen in der Schule vorübergehend benachteiligt sind und in einem oder mehreren Fächern grosse Stofflücken aufweisen, haben das Anrecht auf Nachhilfeunterricht. Als besondere Umstände gilt der Zuzug aus einem anderen Schulsystem oder eine längere Krankheit.

Nachhilfe findet in der Regel als Einzelunterricht statt und kann auch während der Unterrichtszeiten erfolgen. Dazu muss die Schülerin oder der Schüler von einem anderen Fach dispensiert werden.

Zuständig für die Bewilligung der Nachhilfe ist die Schulleitung auf Antrag der fallführenden Lehr- oder Fachperson.

Der Nachhilfeunterricht wird bezüglich des Umfangs und der Dauer zurückhaltend eingesetzt. Kann die Schülerin oder der Schüler nach einem halben Jahr Nachhilfeunterricht die Stofflücken nicht schliessen, findet eine Besprechung des Schülerfalls im Fachteam statt.

Rechtsgrundlage: § 17 a VSG
Informationen VSA: Informationen zu unterrichtergänzenden Angeboten für Schulen | Kanton Zürich

10.8. Querversetzung

Lassen sich schulische, insbesondere disziplinarische Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch, durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts oder Massnahmen lösen, kann die Schulleitung eine Versetzung in eine andere Klasse mit gleichen Leistungsanforderungen anordnen.

Zeigt diese Massnahme keine Veränderung im Verhalten, entspricht sie nicht den (pädagogischen) Bedürfnissen oder ist sie sonst nicht zielführend, wird die Schülerin oder der Schüler in eine andere Gemeinde versetzt.

Eine Querversetzung kann auch bei spezifischen pädagogischen oder sonderpädagogischen Bedürfnissen in Betracht gezogen werden, z.B. bei Schulabsentismus, Mobbing, anspruchsvollen Klassensituationen, spezifischer Erfahrung und Fachwissen der Lehr- und Fachpersonen, im Anschluss an eine Auszeit oder eine Spitalschulung.

Zuständig für den Entscheid einer Querversetzung innerhalb der Schule Hittnau ist die Schulleitung. Bei einer Versetzung in eine andere Gemeinde ist auf Antrag der Schulleitung die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Schülerbelange zuständig. Sie oder er prüft, ob der Antrag auf Querversetzung verhältnismässig, d.h. angemessen und gerechtfertigt, ist.

Rechtsgrundlage: § 52 Abs. 1 lit. a und b VSG
Informationen VSA: schulpflicht_disziplinarmassnahmen_elternpflichten (1).pdf

10.9. Vorübergehende Wegweisung

Bei der vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht gemäss § 52 VSG handelt es sich um eine disziplinarisch motivierte Massnahme von längstens vier Wochen, deren Ziel es ist, eine Konfliktsituation vorerst zu beruhigen und der Schülerin bzw. dem Schüler Gelegenheit zu geben, die schwierige Situation zu reflektieren und aufzuarbeiten sowie die Klasse zu entlasten.

Die vorübergehende Wegweisung wird den Eltern nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs schriftlich mitgeteilt.

Den Eltern ist hinreichend Zeit einzuräumen, eine Betreuung für die Schülerin bzw. den Schüler zu organisieren. Die Schulleitung und die involvierten Lehr- und Fachpersonen leisten dabei Unterstützung und vergewissern sich, dass Betreuung und Beschäftigung sichergestellt sind.

Rechtsgrundlage: § 52 VSG
Informationen VSA: Disziplinarmassnahmen an der Volksschule | Kanton Zürich

10.10. Auszeit

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar sind, kann eine Auszeit bis maximal zwölf Wochen angeordnet werden (Timeout). Bei der Gestaltung der Auszeit wird das Alter und der Entwicklungsstand der Schülerin bzw. des Schülers berücksichtigt.

Vor einer Auszeit müssen weniger eingreifende, niederschwelligere Massnahmen über längere Zeit erprobt sein und keinen Erfolg zeigen.

Das Ziel einer Auszeit ist eine positive Verhaltensänderung und die Rückkehr in die ursprüngliche Schule, entweder in die bisherige Klasse oder in eine Parallelklasse. Es kann im Anschluss an eine Auszeit auch die Versetzung in die Schule einer anderen Gemeinde geprüft werden.

Die Schülerinnen und Schüler verfolgen während der Auszeit weiterhin schulische Ziele und erledigen Lernaufträge. Die Klassenlehrperson gibt die verpassten Lernziele und -inhalte für die individuelle Bearbeitung durch die Schülerin oder den Schüler bekannt. Soll während der Auszeit auf schulische Ziele verzichtet werden, muss dies explizit vereinbart und festgehalten werden. Die Auszeit wird zudem erzieherisch begleitet, mit dem Ziel, die Arbeits-, Lern- und Sozialkompetenzen der Schülerin oder des Schülers zur Erreichung der Lernziele aufzubauen.

Zuständig für den Entscheid einer Auszeit ist auf Antrag der Schulleitung bzw. der Schulleitung SO die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Schülerbelange. Der Entscheid umfasst auch die Ziele und die Eckwerte des Settings der Auszeit.

Rechtsgrundlage: § 52 a VSG
Informationen VSA: Auszeit: Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

10.11. Beratung und Unterstützung (B&U)

Um das fachspezifische Wissen in der Regelschule sicherzustellen und die Sonderschulungsqualität zu garantieren, wird bei Bedarf Beratung und Unterstützung (B&U) einer spezialisierten Fachstelle beigezogen. Verfügt die oder der zuständige SHP über eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung, kann auf diese Unterstützung verzichtet werden.

Die Schulleitung bzw. die Schulleitung SO sorgt dafür, dass die entsprechenden Ressourcen rechtzeitig zur Verfügung stehen und finanziert sind.

Rechtsgrundlage: § 52 a VSG
Informationen VSA: Auszeit: Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

10.12. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit unterstützt Schülerinnen und Schüler bei familiären und altersspezifischen Verhaltens-, Integrations- und psychosozialen Probleme, welche sich im schulischen Umfeld auswirken.

Durch Beratung, Intervention und Prävention wie auch schulinterne Mitarbeit und Vernetzung gestaltet die Schulische Sozialarbeiterin oder der Schulische Sozialarbeiter (SSA), den Bildungsprozess mit und leistet einen Beitrag zur Gesundheitsförderung.

Die Schulsozialarbeit ist ein Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe. Die Gemeinden sind verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit zu sorgen. Die Schule Hittnau arbeitet im Bereich Schulsozialarbeit im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) zusammen und orientiert sich an dessen fachlichen Vorgaben. Sie erlässt bei Bedarf eigene Regelungen.

Rechtsgrundlage: § 3 KJHG, § 14 lit. 4 KJHG, § 19 Abs. 1 KJHG
Informationen AJB: fachkonzept_ssa.pdf

11. Sonderpädagogische Massnahmen

11.1. Integrative Förderung

Integrative Förderung (IF) ist ein Angebot, das allen Klassen zur Verfügung steht. Für die Integrative Förderung ist pro 100 Schülerinnen und Schüler ein Mindestangebot zu planen:

- Kindergartenstufe: 0.40 VZE
- Primarstufe: 0.50 VZE (Richtwert: 1. Klasse 9 WL IF, 2. – 6. Klasse 7 WL IF)
- Auf der Sekundarstufe legt die Schulpflege Art und Umfang der Integrativen Förderung fest.

Die IF-Ressourcen werden durch die Schulleitung auf die Klassen verteilt. Dabei geht sie von den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Klassen aus und reserviert zudem einen Teil der IF-Ressourcen für die niederschwellige, situative Unterstützung (sog. Flying-SHP).

Die oder der SHP berät und unterstützt die Lehr- und Fachlehrpersonen regelmässig in der Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts nach den Prinzipien einer integ-

rativen Didaktik (Binnendifferenzierung, Individualisierung), in allen Fragen zur spezifischen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler oder bei schwierigen Unterrichtssituationen. Im individuellen Stundenplan der bzw. des SHP wird dafür ein separates Besprechungsgefäss ausgewiesen.

Vom Angebot der IF profitieren Schülerinnen und Schüler aller Klassen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen der Förderstufen 1 und 2. Diese zeigen sich insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Allgemeines Lernen (z.B. Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Lern-/Problemlösestrategien);
- Schreiben und Lesen (einschliesslich Spracherwerb und Begriffsbildung, Leserechtschreibproblematik);
- Mathematisches Lernen (Rechenschwäche);
- Umgang mit Anforderungen (z.B. Motivation, Aufgabenverbundenheit, Steuerung des eigenen Verhaltens, Umgang mit Gefühlen wie Freude und Frustration);
- Unterforderung bei Kindern und Jugendlichen mit ausgeprägten Begabungen;
- Umgang mit Menschen (Sozial- und Verhaltenskompetenz, Regelung von Nähe und Distanz).

Rechtsgrundlage: § 34 VSG, § 6 VSM, § 8 Abs. 1 und 2 VSM
Informationen VSA: Informationen zum besonderen Bildungsbedarf in der Regelschule für Schulen | Kanton Zürich

11.2. Therapien im Allgemeinen

Die logopädischen und psychomotorischen Therapien werden durch Fachpersonen in der Regel der Schule Hittnau durchgeführt. Ist für die Abklärung und Therapie spezifisches Fachwissen nötig, werden im Rahmen des Therapiepools externe Fachpersonen eingesetzt.

Psychotherapien sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote (B&U) in den Bereichen Hör-, Seh-, Hörseh- und Körperbeeinträchtigung sowie in der Regel bei Autismus-Spektrum-Störungen werden von externen Fachpersonen durchgeführt.

Das gesetzliche Höchstangebot für Therapien beträgt pro 100 Schülerinnen und Schüler:

- 0,6 VZE auf der Kindergartenstufe;
- 0,4 VZE auf der Primarstufe;
- 0,1 VZE auf der Sekundarstufe.

Die Schulpflege bewilligt für jedes Schuljahr die effektiv für Therapien einzusetzenden Ressourcen mit der Genehmigung des VZE-Tools.

Zu den gesetzlichen Therapien innerhalb des Höchstangebots gehören Logopädie, Psychomotoriktherapie, Psychotherapie. Audiopädagogische Angebote gelten ebenfalls als Therapien, unterliegen jedoch nicht dem Höchstangebot.

Übersteigt der Therapie-Bedarf das bewilligte Angebot, entstehen Wartelisten. Die Therapeutinnen und Therapeuten müssen diese durch geeignete Massnahmen wie Gruppenbildung, Anpassung des Therapie-Rhythmus oder Therapiepausen laufend abbauen.

Im Bereich der integrierten Sonderschulungen müssen die benötigten Therapieressourcen in den individuellen Settings enthalten sein und zusätzlich bewilligt werden, sofern sie nicht über die ordentlichen VZE Therapien abgewickelt werden können.

Therapie-Lektionen finden in der Regel während des Unterrichts statt.

Rechtsgrundlage: § 34 VSG, § 8 Abs. 3 VSM, § 9 ff. VSM
Informationen VSA: Therapieangebote für Kinder mit Auffälligkeiten in der Volksschule | Kanton Zürich

11.3. Therapien für Privatschülerinnen und Privatschüler

Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien (Logo, PMT, Psychotherapie, Audiopädagogik) inkl. der dafür notwendigen Abklärungen.

Die Ressourcen für die Therapie werden grundsätzlich ausserhalb der «VZE Therapien» zur Verfügung gestellt. Die Schulleitung SO entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

Mittelschülerinnen und Mittelschüler (Sek II) haben Anspruch auf logopädische Therapie. Diese wird vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) finanziert. Im Weiteren kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) während der obligatorischen Schulzeit im Rahmen des Nachteilsausgleichs unterstützende Massnahmen finanzieren.

Rechtsgrundlage: § 71 Abs. 2 VSG, § 30b MSG
Informationen VSA: Therapieangebote für Kinder mit Auffälligkeiten in der Volksschule | Kanton Zürich

11.4. Früherfassung (Reihenuntersuch)

Um auffällige Entwicklungen von Sprache und Bewegung der Schülerinnen und Schüler möglichst früh zu erfassen, findet zu Beginn des zweiten Kindergartenjahres eine Früherfassung durch die Therapeutin bzw. den Therapeuten (Logo, PMT) statt. Die Klassenlehrpersonen können Schülerinnen und Schüler, denen bei der Früherfassung ein besonderes Augenmerk gilt, bezeichnen.

Ein grosser Teil der Schülerinnen und Schüler ist bei der Früherfassung unauffällig. Bei einigen Kindern ist ein Therapiebedarf möglich und es ist angezeigt, dass sie genauer beobach-

tet und in den Gefässen der Kollegialen Fallbesprechung und des Fachteams besprochen werden. Die Eltern werden schriftlich darüber informiert.

Ist bei Schülerinnen und Schülern der Therapiebedarf beim Eintritt in den Kindergarten bereits ausgewiesen und eine Abklärung im Frühbereich erfolgt, werden sie sofort in die Therapie aufgenommen oder auf die Warteliste für die Therapie gesetzt.

11.5. Verfahren, Dauer und Abschluss

Ist eine Abklärung des Therapiebedarfs nötig, gilt für die Zuweisung das Verfahren Schulisches Standortgespräch. Der Entscheid obliegt der Schulleitung. Bei Uneinigkeit oder Unklarheit wird der SPD involviert.

Die Therapeutin oder der Therapeut erfasst in der Abklärung den individuellen Stand der Schülerin oder Schülers und weist den Therapiebedarf aus. Das Ergebnis wird zusammen mit einer Empfehlung in einem Therapiebericht dokumentiert. Dieser bildet die Grundlage für die Therapieplanung und die Therapieziele. Die Eltern erhalten eine Kopie des Therapieberichts.

Therapien werden an einem Schulischen Standortgespräch für eine bestimmte Zeitdauer, in der Regel für ein Schuljahr, beschlossen und regelmässig überprüft. Therapiepausen sind oft sinnvoll und gehören zur Therapie.

Nach Möglichkeit werden verschiedene Therapien nicht gleichzeitig durchgeführt, sondern zeitlich gestaffelt. Es ist zu prüfen, welcher Fachbereich die Schülerin oder den Schüler am ehesten beim Erreichen der Förderziele unterstützen kann.

Die Therapeutin oder der Therapeut erstellt während der Therapiedauer mindestens einmal pro Schuljahr einen Verlaufsbericht. Nimmt die Therapeutin oder der Therapeut am Schulischen Standortgespräch teil, können die Angaben zum Therapieverlauf auch in das Protokoll zum Schulischen Standortgespräch einfliessen.

Nach längstens zwei Jahren wird die Therapie in der Regel abgeschlossen. Besteht ein weiterer Therapiebedarf, wird eine Gesamteinschätzung und Neubeurteilung im Fachteam vorgenommen. Ebenso wird die Therapie abgeschlossen, wenn sie keine messbaren Resultate mehr bringt.

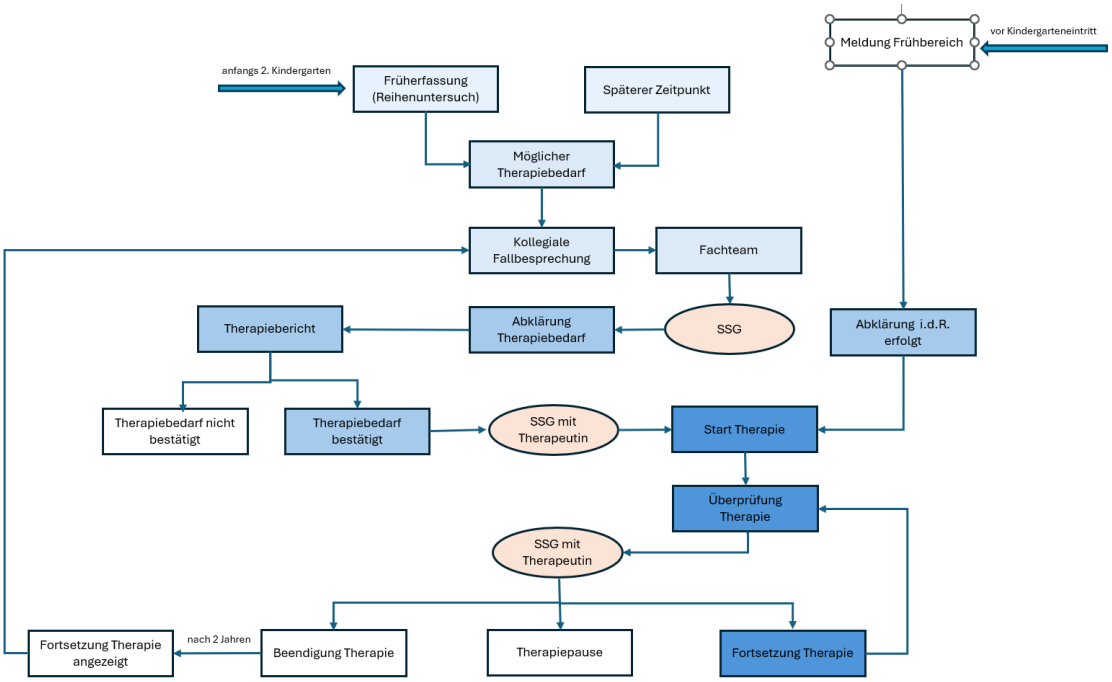

Der Abschluss einer Therapie kann – nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson und der oder dem SHP – auch ohne Schulisches Standortgespräch erfolgen. Die Therapeutin oder der Therapeut informiert die Eltern und erstellt einen Abschlussbericht. Dieser kann Empfehlungen für die weitere individuelle Entwicklungsunterstützung beinhalten.

Alle Berichte zu den Therapien werden im Schülerdossier abgelegt.

Rechtsgrundlage: § 34 VSG, § 9 ff. VSM, § 24 und 28 VSM
Informationen VSA: Therapieangebote für Kinder mit Auffälligkeiten in der Volksschule | Kanton Zürich; Broschüre Schulische Standortgespräche (SSG)

11.6. Logopädie-Therapie

Der Aufgabenbereich der Logopädietherapie umfasst Beratung und Abklärung, Therapien und Prävention:

- Abklärung der individuellen Entwicklung und des Therapiebedarfs;
- Beratung von Schulleitungen, SHP, Lehr- und Fachpersonen;
- Beratung von Schüler/-innen und Eltern nach Bedarf;
- Einzellektionen, Gruppenlektionen, integrative Lektionen;
- Gestaltung von Therapiepausen und Bewirtschaftung der Warteliste;
- Früherfassung, Nachkontrollen;
- Beobachtung von Klassen und einzelnen Schüler/-innen

- Klasseninterventionen;
- Interdisziplinärer Austausch (IDT, Fachteam) und Gespräche;
- Teilnahme am Schulischen Standortgespräch;
- Erstellen von Therapieplan und Berichten.

Eine logopädische Therapie kann nötig sein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Auffälligkeiten in den Bereichen Spracherwerb, Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben aufweist.

Lese-Rechtschreibstörungen (LRS) werden in erster Linie durch einen individualisierten Unterricht und durch Integrative Förderung (IF) abgedeckt. Therapien durch Logopädinnen bzw. Logopäden oder die bzw. der SHP sind indiziert, wenn:

- Schülerinnen und Schüler mit LRS wegen Sprachstörungen bereits in logopädischer Behandlung sind;
- Die LRS-Diagnostik ergibt, dass kindliche Lese- und Schreibprobleme auf bislang unentdeckten Sprachdefiziten basieren;
- LRS in Zusammenhang mit logopädisch relevanten Entwicklungsbeeinträchtigungen (Hörstörungen, neurologische Störungen u.a.) auftreten.

Rechtsgrundlage: § 34 VSG, § 9 ff. VSM

Informationen VSA: Therapieangebote für Kinder mit Auffälligkeiten in der Volksschule | Kanton Zürich

11.7. Psychomotorik-Therapie

Der Aufgabenbereich der Psychomotorik-Therapie umfasst Beratung und Abklärung, Therapien und Prävention:

- Abklärung der individuellen Entwicklung und des Therapiebedarfs;
- Beratung von Schulleitungen, SHP, Lehr- und Fachpersonen;
- Beratung von Schüler/-innen und Eltern nach Bedarf;
- Einzellektionen, Gruppenlektionen, integrative Lektionen;
- Gestaltung von Therapiepausen und Bewirtschaftung der Warteliste;
- Früherfassung, Nachkontrollen;
- Beobachtung von Klassen und einzelnen Schüler/-innen
- Klasseninterventionen;
- Interdisziplinärer Austausch (IDT und Fachteam) und Gespräche;
- Teilnahme am Schulischen Standortgespräch;
- Erstellen von Therapieplan und Berichten.

Eine psychomotorische Therapie kann nötig sein, wenn die Bewegungsentwicklung oder das Beziehungsverhalten einer Schülerin oder eines Schülers auffällt oder abweicht. Dabei können sich unter anderem folgende Auffälligkeiten zeigen:

- Motorische Koordinationsschwierigkeiten, z.B. Gleichgewichtsprobleme, Unsicherheit in der Koordination;
- Schwierigkeiten bei der Selbstorganisation und Selbststeuerung;
- Auffälligkeit bei der Regulierung des Spannungszustandes der Muskulatur (Tonus), z.B. Verspannungen, Körperwahrnehmung;
- Feinmotorische Schwierigkeiten z.B. beim Schneiden, Werken, Basteln, Bauen;
- Räumliche und zeitliche Orientierungsauffälligkeiten;
- Grafomotorische Schwierigkeiten, z.B. ungünstige Stifthaltung, zu wenig oder zu viel Druck, nicht automatisierte Schreibbewegungsabläufe, Unsicherheiten in der Formerfassung, Schwierigkeiten, das Schreiben zu lernen;
- Kommunikationsschwierigkeiten;
- Verhaltensauffälligkeiten (Unruhe, Aggressivität, impulsives/gehemmtes Verhalten);
- Aufmerksamkeitsstörungen.

An der Schule Hittnau werden keine medizinischen Massnahmen wie Ergotherapie oder Physiotherapie angeboten. Psychomotorik ist kein Ersatz für diese Massnahmen.

Rechtsgrundlage: § 34 VSG, § 9 ff. VSM

Informationen VSA: Therapieangebote für Kinder mit Auffälligkeiten in der Volksschule | Kanton Zürich

11.8. Psychotherapie

Die schulisch indizierte Psychotherapie kann bei psychischen Problemen nötig sein, die das schulische Fortkommen einer Schülerin oder eines Schülers gefährden oder sich negativ im Umgang mit Menschen oder mit schulischen Anforderungen auswirken. Bei Bedarf wird vorgängig zur Zuweisung eine Fallbesprechung im Fachteam durchgeführt und/oder eine schulpsychologische Abklärung vereinbart bzw. angeordnet.

In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die Schülerinnen und Schüler in der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden sowie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung spezifisch unterstützt. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Die Ressourcen für schulisch indizierte Psychotherapie werden aus den «VZE Therapien» generiert. Die Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder die Krankenkasse ist vorgängig zu prüfen.

Die schulisch indizierte Psychotherapie wird durch die Schulleitung SO bewilligt und regelmässig am Schulischen Standortgespräch überprüft.

Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehen das Umfeld der Schülerin oder des Schülers mit ein. Sie arbeiten mit Eltern, Klassenlehrpersonen, SHP oder schulinternen Therapeutinnen und Therapeuten verbindlich zusammen.

Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich verfügen oder delegiert arbeiten. Sie verrechnen ihre zeitlichen Aufwendungen direkt der Schule Hittnau.

Rechtsgrundlage: § 34 VSG, § 9 ff. VSM

Informationen VSA: Therapieangebote für Kinder mit Auffälligkeiten in der Volksschule | Kanton Zürich

11.9. Audiopädagogik

Audiopädagogische Angebote richten sich an Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung. Der Hörverlust ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln.

Um das schulische Umfeld hörbehindertengerecht gestalten und den Lernerfolg sichern zu können, sind spezifische audiopädagogische Massnahmen nötig:

- Die audiopädagogische Beratung richtet sich an die Fachpersonen der Schule Hittnau, die Eltern und die betroffenen Schülerinnen und Schüler selber. Sie informiert über Auswirkungen von Hörbeeinträchtigungen, gibt Hinweise für die Optimierung der Lernumgebung und wirkt beratend in Fragen der sonderpädagogischen Förderung oder der weiteren Schullaufbahn.
- Die audiopädagogische Förderung bezieht sich unmittelbar auf die hörbeeinträchtigte Schülerin oder den hörbeeinträchtigten Schüler. Sie kann im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings stattfinden.

Individuelle Zielsetzungen werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs vereinbart. Auf dieser Basis erstellt die Audiopädagogin oder der Audiopädagoge ein massgeschneidertes Beratungskonzept und einen individuellen Förderplan, gegebenenfalls in Absprache mit internen Fachpersonen (z.B. der Logopädin).

Im Kanton Zürich werden diese Leistungen in der Regel von den Audiopädagogischen Diensten (APD) des Zentrums für Gehör und Sprache angeboten. Für die Bewilligung der Kosten ist die Schulleitung SO zuständig.

Rechtsgrundlage: § 34 VSG, § 9 ff. VSM

Informationen VSA: Therapieangebote für Kinder mit Auffälligkeiten in der Volksschule | Kanton Zürich

11.10. Weitere Sinnes- und Körperbeeinträchtigungen

Um Schülerinnen und Schüler mit Sinnes- oder Körperbeeinträchtigungen den Besuch der Regelschule zu ermöglichen, sind unter Umständen weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Förderlehrpersonen in den Bereichen Seh-, Hörseh- und Körperbeeinträchtigung nötig.

Die Hauptziele der Angebote sind die Verbesserung der Wahrnehmungs-, Verhaltens- und Lernstrategien, das Erlernen im Umgang mit Hilfsmitteln, die Verkleinerung der Lerndefizite und die Verbesserung der sozialen Integration.

Rechtsgrundlage: § 34 VSG, § 9 ff. VSM

Informationen VSA: Therapieangebote für Kinder mit Auffälligkeiten in der Volksschule | Kanton Zürich

11.11. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) richtet sich an Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, und die Deutsch als Zweitsprache lernen. Durch den DaZ-Unterricht können sie ihre Deutschkompetenzen so aufbauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können. Der DaZ-Unterricht findet in der Standardsprache statt.

Die DaZ-Förderung bzw. die Förderung der Standardsprache erfolgt nicht ausschliesslich im DaZ-Unterricht, sondern muss von Anfang an auf allen Stufen und in allen Schulfächern durch einen sprachbewussten Regelklassenunterricht unterstützt werden.

Im Kindergarten ist der DaZ-Unterricht integrativ ausgerichtet und mit dem Alltagsgeschehen und mit dem Unterricht in der Klasse verknüpft. Die Unterrichtszeit beträgt pro Schülerin bzw. pro Schüler mindestens zwei Lektionen pro Woche.

In der Primar- und der Sekundarstufe ergänzt der DaZ-Unterricht den Unterricht in der Regelklasse und erfolgt bedarfsorientiert und nach Absprache integrativ, separiert, in Gruppen oder in Form von Teamteaching.

In der Primarschule wird der DaZ-Unterricht in Anfangsunterricht und Aufbauunterricht unterteilt:

- DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen. Dieser Unterricht wird in der Regel während eines Schuljahres als intensiver, möglichst täglich stattfindender Deutschunterricht in Kleingruppen (im Ausnahmefall im Einzelsetting) abgehalten. Die Unterrichtszeit für eine Schülerin bzw. einen Schüler beträgt eine Lektion pro Tag.
- DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht folgen können, den Schulstoff lernen und in schulischen und sozialen Situationen

sprachlich handeln können. Die Sprachstanderhebung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Zuweisung zu diesem DaZ-Angebot. Die Unterrichtszeit für eine Schülerin bzw. einen Schüler beträgt zwei Lektionen pro Woche.

Auf der Sekundarstufe wird der Anfangsunterricht in der Regel während des ersten Semesters des Deutschlernens durch eine externe Anbieterin oder einen externen Anbieter gewährleistet. Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Schülerbelange bewilligt auf Antrag der Schulleitung SO die Zuweisung und die Kosten zur externen Sprachförderung. Anschliessend beträgt die Unterrichtszeit für eine Schülerin bzw. einen Schüler zwei Lektionen pro Woche.

Alle Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Anspruch werden jährlich erfasst. Die Schulleitung SO berechnet die Gesamtzahl der Wochenlektionen, die einzusetzen sind:

- 0.5–0.75 Wochenlektion auf der Kindergartenstufe;
- 2 Wochenlektionen für den Anfangsunterricht;
- 0.5–0.75 Wochenlektion auf den Aufbauunterricht.

Die Schulleitung stellt der Schulpflege Antrag zur Bewilligung des DaZ-Lektionendachs und ist für die Personalplanung und den Personaleinsatz zuständig.

Die Grundlage des DaZ-Unterrichts bildet die jährliche Sprachstandserhebung durch die DaZ-Lehrperson mit dem Instrumentarium „Sprachgewandt“. Die Schwerpunkte des Unterrichts bespricht diese mit den involvierten Lehr- und Fachpersonen.

Die Zuweisung, Weiterführung oder Beendigung des DaZ-Unterrichts erfolgt nach dem Verfahren Schulisches Standortgespräch. Eine Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts nach einem Unterbruch ist möglich, falls der Bedarf erneut ausgewiesen ist.

Die DaZ-Lehrperson koordiniert die Förderung von DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schülern mit der Klassenlehrperson und nimmt eine beratende Funktion in DaZ-Fragen wahr. Bei Bedarf nimmt sie an weiteren regulären Elterngesprächen oder Schulischen Standortgesprächen teil.

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 4 VSG, § 12 ff. VSM,
Informationen VSA: Informationen zu Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Schulen | Kanton Zürich

12. Sonderschulung

12.1. Verstärkte Massnahmen

Im Kanton Zürich gelten Sonderschulungen der Förderstufe 3 als sog. verstärkte Massnahmen[6]. Sie kommen zum Tragen, wenn sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend erweisen.

Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- Lange Dauer;
- Hohe Intensität;
- Hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen;
- Einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Verstärkte Massnahmen sind kostenintensiv, weil sie ausserhalb des VZE-Kontingents für IF und Therapien zu finanzieren sind.

12.2. Grundsätze

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden, wenn möglich, in der Regelklasse unterrichtet. Daher gehen integrierte Sonderschullösungen externen Sonderschulungen vor.

Die ICF klassifiziert die Komponenten von Gesundheit. Der besondere Bildungsbedarf ergibt sich durch eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit:

- aufgrund einer klar diagnostizierten Behinderung;
- im Zusammenhang mit systemabhängigen Einschränkungen;
- durch eine Kombination verschiedener beeinflussender Faktoren.

Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege bzw. des von der Schulpflege bezeichneten Behördenmitglieds erforderlich.

---

[6] Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25.10.2007

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 1 und 6 VSG, § 36 ff. VSG, insbesondere § 37 Abs. 2 VSG,
Informationen VSA: Informationen zur Sonderschulung für Schulen | Kanton Zürich

12.3. Formen und Inhalte

Es wird zwischen folgenden Formen der Sonderschulung unterschieden:

- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR);
- Externe Sonderschulung in einer kantonal anerkannten Tagessonderschule oder Heimsonderschule;
- Sonderschulung als Einzelunterricht.

Zuständig für die Wahl der Form der Sonderschulung ist die Schulpflege bzw. die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Schülerbelange. Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Sonderschule der Vorzug zu geben.

Bezeichnet werden in der Sonderschulung folgende Typen:

- Typ A: Beeinträchtigungen in den Bereichen Verhalten, Lernen oder Sprache;
- Typ B1: Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigungen ohne kognitive Beeinträchtigung;
- Typ B2: Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigungen mit kognitiver Beeinträchtigung;
- Typ C: Kognitive Beeinträchtigungen.

Die Sonderschulung umfasst:

- Schulung: Unterricht in der Regel im Umfang der Lektionen-Tafel;
- Therapien: gemäss Bedarf der Schülerin oder des Schülers;
- Erziehung und Betreuung: gemäss Öffnungszeiten bzw. Bedarf an Tagesstrukturen;
- Transport: bei Bedarf für den Schulweg oder zu externen Therapien;
- Beratung und Unterstützung (B&U): spezifisches Fachwissen ist nötig;
- Weiteres: z.B. Anpassungen Raum, Infrastruktur, Mobiliar.

DaZ-Unterricht, Sozialpädagogische Familienbegleitung und medizinische Therapien gehören nicht zum Setting einer Sonderschulung.

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 6 VSG, § 36 ff. VSG, § 20 ff. VSM
Informationen VSA: Informationen zur Sonderschulung für Schulen | Kanton Zürich

12.4. Integrierte Sonderschulung (ISR)

Die integrierte Sonderschulung ermöglicht die soziale Integration der Sonderschülerinnen und Sonderschüler in die Klasse bzw. in die Schule mit Partizipation an möglichst allen Aktivitäten und die inhaltlich-fachliche Integration im Sinne eines «Lernens am gemeinsamen Gegenstand».

Die Fallverantwortung für die Schülerinnen und Schüler in integrierten Sonderschulungen obliegt der Schulleitung SO. Die Fallverantwortung beinhaltet folgende Aufgaben:

- Gestaltung des ISR-Settings (Unterricht, interne und bei Bedarf externe Therapien, Tagesstrukturen, B&U);
- Sicherstellung des Personaleinsatzes;
- Teilnahme an Schulischen Standortgesprächen (mindestens einmal jährlich) und weiteren Gesprächen bei Bedarf;
- Bei Bedarf Mitwirkung bei disziplinarischen Massnahmen;
- Kontaktpflege mit Eltern und involvierten Lehr- und Fachpersonen bei Bedarf;
- Dokumentierte Qualitätskontrolle (mindestens einmal jährlich Aufsichtsbesuch) mit Überprüfung des Lernfortschritts, des Förderplans und der Massnahmen;
- Antrag und Bereitstellen von Entscheidungsgrundlagen bezüglich Neuzuweisung, Weiterführung, Änderung oder Aufhebung der integrierten Sonderschulung;
- Sicherstellung des Informationsflusses und Koordination mit involvierten externen Fachpersonen;
- Fallführung bei einem Wechsel der Form der Sonderschulung (Einzelunterricht, externe Sonderschulung);
- Sicherstellung des schulinternen Stufenübertritts und Fallführung bei weitergeführten Sonderschulungen nach Abschluss der obligatorischen Volksschulzeit;
- Kostenkontrolle und Verantwortung für die Budgetierung.

Die Schulleitung SO berücksichtigt bei der Gestaltung des Settings der integrierten Sonderschulung Kontextfaktoren (Grösse, Zusammensetzung der Klasse oder Gruppe Tagestrukturen) und bereits vorhandene Ressourcen in der Klasse oder Gruppe (Integrative Förderung, Einsatz von Assistenzen, Ressourcen aus anderen integrierten Sonderschulungen, Fachkompetenzen, Personalschlüssel). Insgesamt ist die Anzahl Fachpersonen der integrierten Sonderschulung und der entsprechenden Klasse möglichst klein zu halten.

Die oder der zuständige SHP hat in der Regel die Fallführung, d.h. die fachliche Verantwortung für die Umsetzung des ISR-Settings. Die Fallführung beinhaltet folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die Bildungs-, Entwicklungs- und Förderziele und den Förderplan in Absprache mit den involvierten Fachpersonen;
- Elternarbeit;
- Organisation und Leitung der Schulischen Standortgespräch und weiteren Gesprächen bei Bedarf;
- Koordination und Absprachen mit den an der Integration beteiligten Fach- und Betreuungspersonen und allfälligen externen Fachpersonen.

Die Klassenlehrperson hat die Gesamtverantwortung für die Klasse. Sie arbeitet eng mit der oder dem zuständigen SHP und an den an der Integration beteiligten Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen zusammen. Sie gestaltet ihren Unterricht mit differenzierenden, kooperativen Lernformen angepasst an die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler.

Klassenlehrpersonen und SHP, welche Schülerinnen und Schüler in einer integrierten Sonderschulung unterrichten, werden nach den kantonalen Bestimmungen und durch das VSA angestellt. Die weiteren Fachpersonen (DaZ, Logopädie- und Psychomotorik-Therapie, Assistenz) werden gemäss den kommunalen Bestimmungen der Gemeinde bzw. Schule verpflichtet.

12.5. Verantwortlichkeiten im Überblick

Gestaltung ISR-Setting	SL So	Absprache SL, SHP, KLP, weitere FLP, bei Bedarf externe FP
Personaleinsatz	SL SO	Absprache SL
Bildungs-/Entwicklungsziele	SL SO, SHP, KLP, weitere FLP, Eltern	am SSG definiert
Förderziele, Förderplan	SHP	
Umsetzung Massnahmen	SHP, KLP, weitere FLP	
Kontaktpflege/ Elternarbeit	SHP, KLP, nach Bedarf SL SO	
Qualitätskontrolle	SL SO	Auftrag Schulpflege
Überprüfung ISR-Setting	SL SO (Lead), SHP, KLP, bei Bedarf weitere FLP, Eltern	SSG, mind. 1 x jährlich
Antrag an Schulpflege	SL SO	
Informationsfluss	SL SO, SHP, Eltern	
Einzelunterricht	SL SO (Lead), SHP, Eltern	
Wechsel externe Sonderschulung	SL SO, Eltern	Absprache bei Bedarf
Stufenübertritt, Anschlusslösung	SL SO (Lead), SHP	
Kostenkontrolle, Budgetierung	SL SO	

Rechtsgrundlage: § 36a VSG, § 22 und 22a VSM

Informationen VSA: Informationen zur Sonderschulung für Schulen | Kanton Zürich

12.6. Externe Sonderschulung

Externe Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler werden vorgesehen, wenn nach sorgfältiger Prüfung entschieden wird, dass diese Form der Sonderschulung vorzuziehen ist bzw. wenn eine integrierte Sonderschulung keine adäquate Förderung mehr sicherstellen kann. Wird eine externe Sonderschulung gewählt, ist dies explizit zu begründen.

Es gibt (auch) im Sonderschulbereich keine freie Schulwahl der Eltern. Die Sonderschülerinnen und Sonderschüler werden einer kantonal anerkannten, öffentlichen Sonderschule zugewiesen, welche nach Möglichkeit dem Grundsatz der wohnortnahen Beschulung gerecht wird.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die „ultima ratio“-Lösung. Die Sonderschulung in einer Privatschule mit Kostenübernahmepflicht der Schule Hittnau kommt dann in Betracht, wenn ausgewiesen ist, dass dies die einzige Möglichkeit darstellt, dem Sonderschulbedarf einer Schülerin oder eines Schülers zu begegnen.

Für eine Sonderschulung in einer Privatschule fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Es steht den Eltern allerdings frei, ein von der Schule Hittnau als ausreichend und zumutbar erachtetes öffentliches Angebot der Sonderschulung auszuschlagen und stattdessen eine Privatschullösung auf eigene Kosten in Anspruch zu nehmen.

Die Fallverantwortung für die Schülerinnen und Schüler in externen Sonderschulen obliegt der Schulleitung SO. Die Fallverantwortung beinhaltet folgende Aufgaben:

- Evaluation von passenden Sonderschulplätzen;
- Teilnahme an Schulischen Standortgesprächen (mindestens einmal jährlich) und weiteren Gesprächen bei Bedarf;
- Kontaktpflege und Sicherstellung des Informationsflusses mit Eltern, involvierten Lehr- und Fachpersonen oder externen Fachstellen;
- Ansprechperson in Konflikt- und Notfällen;
- Dokumentierte Qualitätskontrolle (mindestens einmal jährlich Aufsichtsbesuch) mit Überprüfung des Lernfortschritts, des Förderorts und der Massnahmen;
- Antrag und Bereitstellen von Entscheidungsgrundlagen bezüglich Neuzuweisung, Weiterführung, Änderung oder Aufhebung der externen Sonderschulung;
- Fallführung bei einem Wechsel der Form der Sonderschulung (Einzelunterricht, Reintegration mit ISR);
- Prüfen von SPD-Anmeldungen und Teilnahme an Auswertungsgesprächen.

Rechtsgrundlage: § 64 und 65a VSG, § 22a VSM, § 20 ff. VSM,
Informationen VSA: Informationen zur Sonderschulung für Schulen | Kanton Zürich, sonderschulung_in_privatschulen.pdf

12.7. Einzelunterricht

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird nur in Ausnahmefällen angeordnet. Der Einzelunterricht stellt eine Übergangslösung dar und ist befristet, bis eine andere Lösung gefunden ist. Bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensschwierigkeiten darf der Einzelunterricht nicht länger als sechs Monate erfolgen.

Auf Sekundarstufe findet kein Einzelunterricht auf Grund disziplinarischer Verfehlungen statt, wenn eine Ausschulung bereits möglich wäre.

Zuständig für den Einzelunterricht ist die Schulleitung SO.

Rechtsgrundlage: § 36 Abs. 1 VSG, § 64 und 69 VSG, § 23 VSM
Informationen VSA: Informationen zur Sonderschulung für Schulen | Kanton Zürich

12.8. Zuweisung und Entscheid zur Sonderschulung

Für die Zuweisung zu einer Sonderschulung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Massnahmen der Förderstufen 1 und 2 sind über eine relevante Zeitdauer erfolgt (i.d.R. ein Schuljahr) und dokumentiert erfolglos geblieben oder können aus offensichtlichen Gründen nicht erfolgreich sein (z.B. bei Sonderschulzuweisungen aus dem Frühbereich);
- Der Einsatz von niederschwelligen Unterstützungsmassnahmen auf kommunaler Ebene ist geprüft bzw. erfolgt;
- Anlässlich der Fallbesprechung im Fachteam wird der Start des Zuweisungsprozesses unterstützt;
- Ein Vorgespräch zwischen dem SPD und der Schulleitung SO zu den Empfehlungen des SPD bzw. den Möglichkeiten der Regelschule hat stattgefunden und ein konkreter Vorschlag zur Sonderschulung zuhanden der Eltern liegt vor;
- Das Ergebnis der schulpsychologischen Abklärung mit dem standardisierten Abklärungsverfahren SAV-PES liegt vor und zeigt einen eindeutigen Sonderschulbedarf;
- Am Auswertungsgespräch zur schulpsychologischen Abklärung besteht Konsens zur vorgeschlagenen Form der Sonderschulung und den Eltern wurde durch die Schulleitung SO das rechtliche Gehör gewährt.

Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Schülerbelange stellt in Einzelfällen die Gewährung des rechtlichen Gehörs sicher, wenn die Eltern mit der beabsichtigten Sonderschulung nicht einverstanden sind oder die Situation sonst kontrovers ist, und verfasst dazu eine Aktennotiz.

Über die Zuweisung zur Sonderschulung, die Form der Sonderschulung, den Hauptförderort und die mit der Sonderschulung verbundenen Kosten entscheidet abschliessend die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Schülerbelange auf Antrag der Schulleitung SO.

Die Zuweisung zur Sonderschulung gilt jeweils für ein Schuljahr bzw. ab dem Zeitpunkt des Zuzugs bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

Nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs wird der Entscheid den Eltern und allfälligen weiteren berechtigten Personen (z.B. Beiständin bzw. Beistand) in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Rechtsgrundlage: § 37 bis 40 VSG, § 24 ff. VSM, insbesondere § 25 Abs. 1 lit. a VSM, § 26 Abs. 4 VSM
Informationen VSA: Informationen zur Sonderschulung für Schulen | Kanton Zürich

12.9. Meldungen Frühbereich und Zuzüge

Die Meldungen aus dem Frühbereich erfolgen durch die heilpädagogischen Früherzieherinnen und Früherzieher und Logopädinnen oder Logopäden im Vorschulbereich jeweils bis spätestens Ende August (verstärkte Massnahmen) bzw. bis Ende März mittels kantonalem Meldeformular.

Bei Meldungen aus dem Frühbereich liegt die Fallverantwortung bei der Schulleitung SO. Die Fallverantwortung umfasst folgende Aufgaben:

- Inhaltliche Bearbeitung der Meldeformulare, insbesondere Einholen bereits vorhandener Berichte von externen Fachpersonen/Fachstellen;
- Einleiten einer schulpsychologischen Abklärung bei Bedarf (Empfehlung «verstärkte Massnahmen»);
- Information der Schulleitung über empfohlene sonderpädagogische Massnahmen (Förderstufe 1 und 2);
- Fallführung von möglichen Sonderschülerinnen und Sonderschülern vor Eintritt in die Schulpflicht;
- Vernetzung mit Fachstellen aus dem Frühbereich (z.B. Ergotherapien, Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie im Vorschulalter, Kinderärzte);

Zudem übernimmt die Schulleitung SO bei Zuzug von Schülern und Schülerinnen mit Sonderschulung die Fallverantwortung. Sie prüft die Sonderschulberechtigung und holt die relevanten Berichte, insbesondere den SAV-Bericht, ein.

Bei einer integrierten Sonderschulung informiert die Schulleitung SO die zuständige Schulleitung und prüft gemeinsam die Situation in der Klasse und die bereits vorhandenen Ressourcen. Bei einer (bereits bestehenden) externen Sonderschulung überprüft die Schulleitung SO den Vertrag mit der Sonderschule und veranlasst die Anpassung an die Gegebenheiten der Schule Hittnau.

Soll die Sonderschulung weitergeführt werden, stellt die Schulleitung SO Antrag an die Ressortvorsteherin bzw. den Ressortvorsteher Schülerbelange.

13. Gemeindeeigene Angebote

13.1. Assistenzen

Die Heterogenität im Schulalltag, grosse Klassen sowie Leistungs- und Verhaltensunterschiede sind eine Herausforderung, und trotz hohem zeitlichem Aufwand kann nicht immer allen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen werden.

Der Einsatz von Assistenzen dient dazu, das Schulsystem so zu entlasten, dass die Unterrichtsqualität gesichert und die Integration möglichst aller Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden kann.

Es wird zwischen folgenden Formen von Assistenzen unterschieden:

- Förderstufe 1 und 2: Klassenassistenz;
- Förderstufe 3: Klassenassistenz ISR.

Die Schulleitung ist vorgesetzte Stelle der Klassenassistenzen der Förderstufe 1 und 2 und verfügt innerhalb des durch die Schulpflege festgelegten Rahmens über einen Pool an Ressourcen, die sie situativ einsetzen kann.

Die Schulleitung SO ist vorgesetzte Stelle der Klassenassistenzen ISR. Die Ressourcen für die Klassenassistenz ISR sind Teil des für eine Schülerin bzw. einen Schüler bewilligten ISR-Settings.

Die Einreihung der Klassenassistenzen erfolgt gemäss kommunalem Personalrecht. Die weiteren Details zu den Klassenassistenzen an der Schule Hittnau werden im Konzept Assistenzen geregelt.

13.2. Aufgabenhilfe

Das Ziel der Aufgabenhilfe ist es, den Schülerinnen und Schülern ausserhalb der regulären Unterrichtszeit ein Arbeitsumfeld anzubieten (Zeit, Raum, Ruhe...), welches es ihnen ermöglicht, ihre Hausaufgaben möglichst selbständig zu erledigen.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten in der Aufgabenhilfe Unterstützung bezüglich des Unterrichtsstoffs und der Organisation. Es handelt sich aber weder um Nachhilfeunterricht noch Stützunterricht.

Die Aufgabenhilfe steht allen Schülerinnen und Schülern offen und ist unentgeltlich. Die Anmeldung erfolgt über die Klassenlehrperson durch die Eltern. Bei zu grosser Nachfrage ist eine Priorisierung nach dem Zeitpunkt der Anmeldung oder das Führen einer Warteliste möglich.

Voraussetzung für den Besuch der Aufgabenhilfe ist, dass die Schülerinnen und Schüler pünktlich und regelmässig erscheinen und sich disziplinarisch ordnungsgemäss verhalten.

Die Aufgabenhilfe in der Primarstufe wird am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 15.15 bis 17.00 Uhr angeboten.

In der Sekundarschule findet die Aufgabenhilfe mindestens einmal wöchentlich während einer Stunde statt. Weitere Zeitfenster für die Aufgabenhilfe legt die Schulleitung nach Bedarf und gemäss Stundenplänen fest.

Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Lehr- oder Fachpersonen für die Aufgabenhilfe. Die Schulpflege legt den einheitlichen Stundenansatz fest.

13.3. Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfungen

Die Schule Hittnau bietet Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfungen der Gymnasien für Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen der Primarschule und der 2. und 3. Klassen der Sekundarschule an. Der Kurs ist freiwillig und findet während der unterrichtsfreien Zeit statt.

Das Ziel des Vorbereitungskurses ist es, die Schülerinnen und Schüler auf die spezifischen Prüfungsaufgaben vorzubereiten, Sicherheit im Umgang mit komplexeren Aufgaben zu gewinnen und den Prüfungsablauf kennen zu lernen:

Die Vorbereitungskurse finden zwischen den Herbstferien und den Sportferien, je zwei Lektionen pro Woche, in zwei Gruppen (Primarstufe und Sekundarstufe). Der Vorbereitungskurs wird durchgeführt, wenn mindestens drei Schülerinnen und Schülern teilnehmen.

Für die Teilnahme ist eine Empfehlung der Klassenlehrperson und eine Anmeldung durch die Eltern nötig (Anmeldeformular via Klassenlehrperson). Die Kurskosten sind im Gebührenreglement der Schulgemeinde Hittnau geregelt. Die Kurskosten werden am ersten Kurstag eingezogen. Eine Rückerstattung bei vorzeitigem Abbruch des Vorbereitungskurses ist ausgeschlossen.

Die Kurse werden durch ausgebildete Lehrpersonen erteilt, welche zu einem einheitlichen, von der Schulpflege festgelegten Ansatz entschädigt werden.

13.4. Begabungs- und Begabtenförderung

Die Begabungsförderung gehört zum Auftrag der Volksschule des Kantons Zürich. Die Massnahmen liegen im Verantwortungsbereich der Klassenlehrpersonen und umfassen verschiedene individualisierende und differenzierende Lernangebote (Binnendifferenzierung; VSG §2, Abs.4). Von diesem Förderangebot können alle Schülerinnen und Schüler profitieren.

Kinder mit einer besonderen Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt, werden in der Schulgemeinde Hittnau nach einem separaten Konzept Begabtenförderung (Begafö) zusätzlich gefördert. Dies ermöglicht ihnen, ihr Potential besser zu entfalten.

Begabtenförderung richtet sich an Kinder des Kindergartens und der Primarstufe. Auf der Sekundarstufe besteht für Jugendlichen mit besonderer Begabung die Möglichkeit eines Übertritts ans Gymnasium.

14. Umgang mit Schülerdaten

14.1. Grundsätze

Grundsätzlich gilt für die Schulpflege und alle Mitarbeitenden der Schule Hittnau die berufliche Geheimhaltungspflicht (Amtsgeheimnis). Öffentliche Organe dürfen dann Daten bekanntgeben, wenn:

- eine Rechtsgrundlage dafür besteht;
- die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt;
- die Daten für die behördliche Aufgabenerfüllung unentbehrlich sind (= Amtshilfe).

Daten dürfen nur bearbeitet und ausgetauscht werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Jede Bearbeitung von Personendaten muss auf einer Rechtsgrundlage beruhen. «Bearbeiten» umfasst jeden Umgang mit Daten. Bereits Kenntnisgabe oder -nahme fällt darunter. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen müssen die strengen Anforderungen des IDG erfüllt sein.

Eine Datenbearbeitung muss verhältnismässig, d.h. für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein. Daten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

Stehen überwiegende öffentliche Interessen, offensichtlich schützenswerte Interessen einer betroffenen Person oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten einer Datenbekanntgabe entgegen, ist diese einzuschränken oder zu unterlassen.

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist dasjenige Organ, welches die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

14.2. Akten und Datenaustausch

Alle Dokumente zu Elterngesprächen oder Schulischen Standortgesprächen (Protokolle, Protokollkopien, handschriftliche Notizen, etc.) unterstehen dem Amtsgeheimnis und müssen an einem abschliessbaren Ort aufbewahrt bzw. gesichert digital abgelegt werden.

Alle Akten sind nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (i.d.R. 10 Jahre) zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Zugriffsberechtigung auf das Schülerdossier regelt die Schulverwaltung.

14.3. Anwendungsbeispiel SSG

Im Rahmen von schulischen Standortgesprächen dürfen in erster Linie Informationen zur schulischen Leistung sowie zum Sozialverhalten festgehalten werden.

Informationen zum Privatleben sind nur zu bearbeiten:

- soweit sie schulrelevant sind (z.B. Belastungssituation in der Familie mit direkten Auswirkungen auf das Verhalten und die Leistung des Kindes in der Schule);
- und die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen für die Protokollierung und Weitergabe vorliegt.

Im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs dürfen nur die zur Aufgabenerfüllung nötigen Personendaten erhoben werden. Die erhobenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als der schulischen Standortbestimmung verwendet werden. Sie müssen objektiv und wahrheitsgemäss sein und sollen keine Werturteile enthalten. Die Informationen sind so aufzubewahren, dass nur berechtigte Personen Zugang haben.

Bei Stufenwechseln oder Wechseln der beteiligten Lehr- oder Fachpersonen werden folgende Informationen weitergegeben:

- Aktuelle schulpsychologische Berichte (nicht älter als zwei Jahre);
- Informationen über laufende sonderpädagogische Massnahmen;

- für die weitere Beschulung relevante Informationen zum Gesundheitszustand (Asthma, Herzbeschwerden, Allergien etc.).

Nicht weitergegeben werden Informationen, die nicht mehr aktuell oder für die Beschulung nicht notwendig sind sowie Details über die Familiensituation.

Verlassen Schülerinnen oder Schüler die Schule Hittnau, holt die Schulverwaltung vor der Weitergabe der relevanten schulischen Dokumente das Einverständnis der Eltern ein.

Rechtsgrundlage: §§ 3, 5, 7, 8, 9, 12, 16, 17, 20, 24 IDG, § 1 Abs. 1 und 4 IDV
Informationen VSA: Informationen zu Datenschutz und Archivierung für Schulen | Kanton Zürich

15. Rahmenbedingungen

15.1. Organisation und Zuständigkeiten

Zuständig für die Belange der Sonderpädagogik und Sonderschulung ist auf strategischer Ebene das Ressort Schülerbelange. Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers Schülerbelange sind im Organisationsreglement der Schulpflege und im Funktionendiagramm geregelt.

Die Schulpflege hat verschiedene gesetzliche Entscheidungskompetenzen im Bereich Sonderpädagogik an das zuständige Behördenmitglied delegiert. Dieses stützt sich bei der Entscheidungsfindung auf das Grundlagenmaterial und die Fachberatung der operativen Stellen, insbesondere der Schulleitung SO.

Der Schulleitung SO steht die personelle, fachliche, organisatorische und finanzielle Leitung des Fachbereichs Sonderschulung (Förderstufe 3) zu.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung SO sind im Stellenbeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

In der Schulverwaltung ist die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter Schülerbelange für die administrativ-organisatorische Unterstützung im Bereich Sonderpädagogik und Sonderschulung zuständig. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters Schülerbelange sind im Stellenbeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

15.2. Ressourcen und Kosten

Die der Schule Hittnau zur Verfügung stehenden Ressourcen für das gesamte sonderpädagogische Angebot bestehen aus kantonalen und kommunalen Vollzeiteinheiten (VZE). In den vom VSA jährlich zugeteilten VZE sind die Ressourcen für die Integrative Förderung und die Therapien enthalten.

Die Kosten für eine integrierte Sonderschulung gehen bis zu einem Betrag von höchstens CHF 45'000.00 pro Schuljahr zu Lasten der Gemeinde. Die Schulleitung SO gestaltet die Settings grundsätzlich im Rahmen dieser Kostenpauschale und orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Kantons.

Überschreiten die Kosten für die integrierte Sonderschulung den Betrag von CHF 45‘000.00, übernimmt der Kanton die darüber liegenden Kosten pro Schuljahr bis zur folgenden Obergrenze:

- Sonderschultyp A bis CHF 53‘000;
- Sonderschultyp B1 und B2 bis CHF 80‘000;
- Sonderschultyp C bis CHF 64‘000.

Die Schulleitung SO ist für die Budgetierung und – in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung – für die Rückforderung der Kostenbeiträge verantwortlich.

Die externen Sonderschulen werden durch den Kanton mit einer pauschalen Leistungsabgeltung finanziert. Das Volksschulamt ermittelt den Gemeindeanteil pro Schülerin und Schüler, die eine kantonal anerkannte Sonderschule besucht, und stellt diesen der Gemeinde in Rechnung (bestätigte Stichtagswerte 1. Semester Vorjahr und 2. Semester Abrechnungsjahr). Die Transportkosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Rechtsgrundlage: § 64 und 64 VSG, § 4, 6 ff., 17, 22, insbesondere §§ 24, 25 und 26 VFiSo,
Informationen VSA: Informationen zur Sonderschulung für Schulen | Kanton Zürich

Die Gemeinde kann von den Eltern einen angemessenen Beitrag für die auswärtige Verpflegung in einer externen Sonderschule erheben. Das Volkschulamt legt die Höchstansätze fest. Die Schule Hittnau hat die Elternbeiträge im Beitragsreglement für familienergänzende Angebote geregelt.

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 1 VFiSo
Informationen VSA: Informationen zur Sonderschulung für Schulen | Kanton Zürich

Sonderschulheimplatzierungen benötigen zusätzlich zur Kostengutsprache der Schulpflege für den Bereich «Schule» eine Kostenübernahme durch den Kanton für den Bereich «Wohnen» (KÜG-Antrag AJB). Für den Antrag auf Kostenübernahme sind die Eltern oder eine Beiständin bzw. ein Beistand zuständig. Die Schulleitung SO unterstützt bei Bedarf.

Rechtsgrundlage: § 9 KJG, § 23 Abs. 2 VFiSo
Informationen AJB: Fallfinanzierung KJG | Kanton Zürich

Die Schule Hittnau verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) Pfäffikon. Das Kontingent der zur Verfügung stehenden Leistungsstunden des SPD wird jährlich durch die Ressortvorsteherin bzw. den Ressortvorsteher Schülerbelange überprüft.

15.3. Quoten, Kosten und Kennzahlen

Die Anzahl und Kosten der Sonderschulungen sollen möglichst tief sein. Die Schulpflege legt auf der Basis der schuleigenen Sonderschulstatistik die Sonderschulquote (Richtquote) fest und überprüft diese jährlich. Bei einer markanten Zunahme der Anzahl Sonderschulungen und/oder der entsprechenden Kosten ergreift sie geeignete Massnahmen zur Reduktion.

Die Schulleitung SO erstellt eine Bedarfsplanung für den Sonderschulbereich und führt eine systematische Übersicht und Verlaufsstatistik über alle Sonderschulungen. Diese Sonderschulstatistik enthält folgende Kennzahlen, die durch die Schulleitung SO bis spätestens Ende Schuljahr der Schulpflege vorgelegt werden:

- Anzahl von integrierten Sonderschulungen (pro Stufe und insgesamt, Neuzuweisungen, Weiterführungen, Beendigungen, Reintegrationen);
- Kosten von integrierten Sonderschulungen (insgesamt und durchschnittlich pro Setting);
- Anzahl von externen Sonderschulungen (Neuzuweisungen, Weiterführungen, Beendigungen, Reintegrationen);
- Kosten von externen Sonderschulungen (gesamthaft und pro Sonderschulung);
- Übersicht von Sonderschulungen in Form des Einzelunterrichts;
- Stand im Vergleich zur vorgegebenen Sonderschulquote und Integrationsquote;
- Übersicht über ausserordentliche Situationen (Zuzüge, Migrationsentwicklung etc.);
- Anzahl Schüler/-innen mit DaZ- Unterrichts;
- Anzahl Schüler/-innen in % mit Therapien (Logo, PMT);
- Anzahl Abklärungen SPD und SAV-Bericht in %.

Die Schulleitung SO erstellt ein rollendes Controlling zur Entwicklung der Sonderschulungen und informiert die Ressortvorsteherin oder den Ressortvorsteher Schülerbelange regelmässig über die aktuelle Situation.

16. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

16.1. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Schulpflege legt die strategischen Vorgaben und Qualitätskriterien für das sonderpädagogische Angebot und die Sonderschulungen in diesem Konzept fest und ergänzt bei Bedarf mit ausführenden Bestimmungen. Die Schulleitungen und Mitarbeitenden der Schule Hittnau sind für die Umsetzung des Konzepts und das Einhalten der strategischen Vorgaben zuständig und verantwortlich.

Die Schulpflege ist aufgrund ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht verantwortlich für die Qualität des sonderpädagogischen Angebots, der Sonderschulungen und der weiteren schulischen oder gemeindeeigenen Angebote. Sie delegiert diese Aufgabe an die operativen Leitungen bzw. schulischen Gefässe. Die Details zu den Delegationen sind im Stellenbeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

Die Schulpflege kann bei Bedarf Beobachtungsschwerpunkte oder Qualitätskriterien festlegen. Sie ergreift zudem bei festgestellten Mängeln geeignete Massnahmen der Steuerung und sorgt für deren Überprüfung auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.

Die Schulpflege sorgt auf Antrag der Schulleitung SO für eine regelmässige Evaluation und Weiterentwicklung dieses Konzepts und der dazugehörigen ausführenden Bestimmungen.

16.2. Weiterbildung

Die Schulleitungen sorgen für eine regelmässige Weiterbildung im Bereich des sonderpädagogischen Angebots der Schule Hittnau. Sie orientieren sich dabei an den Vorgaben dieses Konzepts und weiteren strategischen Vorgaben der Schulpflege und an ihren Schulprogrammen. Bei der Wahl der Weiterbildungen sind sie grundsätzlich frei.

Die Schulleitung SO organisiert bei Bedarf für einzelne Funktionen spezifische Weiterbildungen und/oder einen regelmässigen Fachaustausch.

Gesamtschulische Weiterbildungen im Bereich Sonderpädagogik werden durch die Schulleitung und die Schulleitung SO gemeinsam initiiert, geplant und durchgeführt.

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Das neue Konzept wird über einen längeren Erprobungszeitraum umgesetzt und die dabei gemachten Erfahrungen sorgfältig ausgewertet. Das Schuljahr 2026/27 wird daher als Jahr der Vernehmlassung gelten und fundierte Ergebnisse aus der Umsetzung bringen. Es tritt per 01.07.2026 in Kraft.

SCHULGEMEINDE HITTNAU

Matthias Weckemann	Petra Erhardt
Schulpräsident	Leitung Schulverwaltung